



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 61169

Gerät: Austauschbremsschlauchleitungen

Typ: Type 1

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Goodridge (U.K.) Limited  
DE-67434 Neustadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 61169**

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 61169

Die Austauschbremserschlauchleitungen, Typ Type 1, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den dort genannten Achsen der aufgeführten Personenkraftwagen bzw. Krafräder unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jeder Austauschbremserschlauchleitung müssen an der aus den beiliegenden Prüfunterlagen ersichtlichen Stelle gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
der Typ der Austauschbremserschlauchleitungen,  
die Artikelnummer und  
das Typzeichen

angebracht sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der DEKRA Automobil GmbH - Automobil Test Center - Klettwitz, vom 02.02.2005 festgehaltenen Angaben.

Ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 29.06.2005

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. 200411682



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 61169

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## Gutachten

zur Erteilung

- einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)
- eines Nachtrages zur ABE-Nr.

nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit § 20 StVZO

Fahrzeugteileart: Austausch-Bremsleitung

Typ: Type 1

Antragsteller: Goodridge UK

1. Der genannte Fahrzeugteiletyp wird von der Firma Goodridge (UK) Limited, Exeter Airport Business Park, GB-EX5 2UP Exeter, Betriebsstätte Deutschland, Talstr. 227, D-67434 Neustadt gefertigt.

2. Der Antragsteller ermöglicht aufgrund

- von technischen Fachkräften, Fertigungsanlagen und Kontrolleinrichtungen eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung von
- eigener Fachkunde, von technischen Fachkräften und Kontrolleinrichtungen eine erlaubnisgerechte Auslieferung von gleichmäßig und reihenweise gefertigten

Teilen des in der Typbeschreibung festgelegten Fahrzeugteiletyps.

- Die Eignung des Antragstellers konnte noch nicht beurteilt werden.

Tatsachen, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne des §22 StVZO in Frage stellen, sind

- hier nicht bekannt

- dem beigefügten Schreiben vom \_\_\_\_\_ zu entnehmen.

3. Die beigefügte Typbeschreibung besteht aus Blatt 1 bis 3 und ist

- mit den darin unter Nr. VII angegebenen Anlagen

Bestandteil des Gutachtens.

4. Der Fahrzeugteiletyp entspricht der vollständigen Typbeschreibung und genügt den heute gültigen Bestimmungen

- der StVZO,
- der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),
- den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien,
- den in der herangezogenen ABG und ABE für Fahrzeugteile ggf. enthaltenen Auflagen,
- bis auf die unter Nr. \_\_\_\_\_ der Typbeschreibung beschriebene (n) Abweichung (en).

5. Der Erteilung

- einer ABE
- eines Nachtrages zur o.a. ABE

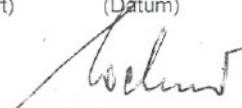
- und der Genehmigung der aufgrund der unter Nr. \_\_\_\_\_ der beigefügten Typbeschreibung beschriebenen Abweichung (n) ggf. erforderlichen Ausnahme (n)

- bei Einhaltung der unter Nr. \_\_\_\_\_ der beigefügten Typbeschreibung beschriebenen Auflage (n)

stehen technische Bedenken nicht entgegen.

Klettwitz, 02.02.2005

(Ort) (Datum)

  
 (Fachspezialist)  
 Dipl.-Ing. K. Wellner  
 (200411682)



# GOODRIDGE

## Montageanleitung

für Stahlflex- Bremsleitungen der Fa. Goodridge, Type 1

1. Bremsflüssigkeit mit geeigneten Mitteln aus der Anlage entfernen, soweit notwendig;
  2. Originalbremsleitungen fachgerecht ausbauen;
  3. Austauschleitungen mit geeignetem Werkzeug montieren;
    - Leitungen nicht verdrillen oder knicken!!
    - Leitungen scheuer- und zugfrei verlegen, prüfen bei max. Lenkeinschlag und max. Ein- und Ausfederung ! Die orig. Führungen / Befestigungen sind wieder zu verwenden, Schlauchschutz beachten.
    - max. Anzugsmoment der Fittinge 20 Nm, zum Gegenhalten geeignetes Werkzeug verwenden (keinesfalls Rohrzangen o.ä.)
  4. Bremsflüssigkeit auffüllen (gem. Angabe auf dem Behälter);
  5. Bremsanlage gem. Herstellervorschrift entlüften;
  6. Prüfung der Anlage auf Dichtheit und Funktion;
  7. Prüfung des ordnungsgemäßen Standes der Flüssigkeit im Ausgleichsbehälter;
  8. Umweltgerechte Beseitigung ev. ausgetretener Reste an Bremsflüssigkeit;
- 

Bestätigung der Fachwerkstatt über die ordnungsgemäße Montage der Bremsleitungen:

Die Bremsleitungen Type 1 wurden am Fahrzeug Typ \_\_\_\_\_ FIN: \_\_\_\_\_

von der Fa. \_\_\_\_\_ fachgerecht verbaut.

Datum

Unterschrift und Stempel